

58. Besteht, wenn das kolonnenweise Absuchen der Kartoffelfelder nach dem Kartoffelläfer für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde behördlich angeordnet worden ist, eine Amtspflicht zum gewissenhaften Absuchen aller Felder gegenüber den Nutzungsberechtigten als „Dritten“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften? Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) §§ 2, 16. Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelläfers vom 4. Mai 1939 (RGBl. I S. 882) § 2 Abs. 2. RWB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. August 1942 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. L. (Kl.). III 41/42.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist Eigentümer eines im Bezirke K. gelegenen Ackergrundstücks, das er im Jahre 1939 mit Kartoffeln bestellt hatte. Auf Grund des § 2 der damals noch geltenden Siebenten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelläfers vom 4. Mai 1939 hatte der zuständige Regierungspräsident für den ganzen Regierungsbezirk das kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder „für“ die Nutzungsberechtigten der Gemeinden angeordnet. Demgemäß hatte auch die beklagte Gemeinde aus den Nutzungsberechtigten ihres Bezirkes sowie Schulkindern Suchkolonnen gebildet, die unter der Leitung dazu bestimmter Kolonnenführer nach Anweisung des Feldhüters sämtliche Kartoffelfelder des Bezirkes nach dem Auftreten des Kartoffelläfers abzusuchen hatten. Als Suchtage waren die Freitage jeder Woche festgesetzt. Der Kläger selbst hat Anfang Juli 1939 an der Suche als Führer einer Kolonne teilgenommen, wobei auch sein Acker abgesucht wurde. Ende Juli 1939 wurde festgestellt, daß der Kartoffelacker des Klägers von Kartoffelläfern völlig verseucht war. Auf Anordnung des Kartoffelläferabwehrdienstes mußte deshalb am 1. August 1939 der Acker umgegraben und die ganze Kartoffelernte vernichtet werden. Der Kläger behauptet, dadurch einen Schaden in Höhe von 169,50 RM erlitten zu haben. Er verlangt auf Grund der Amtshaftungsvorschriften Ersatz dieses Schadens, weil die frühestens am 31. Juli 1939 festgestellte völlige Verseuchung des Ackers nur darauf zurückzuführen sei, daß die in der

zweiten Hälfte des Juli für den betreffenden Bezirk angelegten Suchkolonnen es pflichtwidrig unterlassen hätten, seinen Acker ordnungsmäßig nach den Schädlingen abzusuchen. Sein Versuch, vom Pflanzenschutzamte der Landesbauernschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 Ersatz des Schadens zu erlangen, hatte keinen Erfolg.

Die Beklagte macht in erster Reihe geltend, der Kläger sei als Nutzungsberechtigter selbst verpflichtet gewesen, sorgfältig auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten; die Suchkolonnen seien nur in Wahrung der allgemeinen Belange eingesetzt worden.

Beide Vorberichter haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Die Vorberichter haben den geltend gemachten Klagegrund als gerechtfertigt anerkannt. Sie haben angenommen, daß die gemäß § 2 der Siebenten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers in die Suchkolonnen eingereichten Leute, insbesondere die Kolonnenführer und der mit der Einsetzung der Kolonnen betraute Feldhüter, „Beamte“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften gewesen seien, für deren schuldhaft pflichtwidriges Handeln grundsätzlich die Beklagte einzustehen habe. Daß angeordnete Absuchen der Felder sei Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gewesen. Die Amtspflicht zu einem gewissenhaften Absuchen der Felder habe den Kolonnen nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch den einzelnen Nutzungsberechtigten gegenüber obgelegen. Darin, daß sie das Feld des Klägers in der zweiten Hälfte des Juli 1939 nicht mit abgesucht hätten, sei eine fahrlässige Verletzung dieser Amtspflicht zu erblicken. Deshalb hafte die Beklagte für den Schaden, für den der Kläger anderweit keine Deckung habe erlangen können. Ein mitwirkendes eigenes Verschulden des Klägers an der Entstehung des Schadens haben beide Gerichte abgelehnt.

Die Revision macht in erster Reihe geltend, die Schadenserfordernung müsse schon an § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 scheitern, auf Grund dessen die hier maßgebende Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 4. Mai 1939 erlassen worden ist. Dort ist bestimmt:

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der zur Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Revision verkennt aber die Bedeutung dieser Vorschrift, wenn sie meint, daß damit auch Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Boden habe entzogen werden sollen. Die Vorschrift hat nach ihrem Zusammenhange nur solche Schäden im Auge, die auch bei ordnungsmäßiger Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen nicht vermeidbar sind. Schuldhaft pflichtwidrige Maßnahmen haben damit jedoch nicht gedeckt und darauf gegründete Schadenersatzansprüche nicht abgeschnitten werden sollen.

Was die Frage der Amtshaftung selbst betrifft, so kann es keinen Zweifel unterliegen und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen, daß das kolonnenweise Absuchen der Grundstücke, das zur Abwehr des Kartoffelkäfers auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung vom 4. Mai 1939 für die Gemeinden des Regierungsbezirks R. angeordnet worden war, auf dem Gebiet öffentlicher Gewalt liegt. Auch die Bildung der Suchkolonnen durch die Gemeinden und ihr Einsatz war Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Unbedenklich ist hiernach auch die Annahme, daß die Führer der Suchkolonnen und der ihren Einsatz leitende Feldhüter der Beklagten bei den Schutzmaßnahmen als „Beamte“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften tätig wurden, da sie eben mit hoheitlichen Aufgaben betraut waren (RGZ. Bd. 142 S. 190, Bd. 151 S. 385 [387] und öfter). Ob das auch, was die Revision bestreitet, bei den Personen zutrifft, die den Suchkolonnen nur als Sucher zugeteilt waren, braucht hier nicht untersucht zu werden, da die Voraussetzungen der Amtshaftung auch dann nicht gegeben sind, wenn die Frage zu bejahen wäre. Denn die Klage muß schon daran scheitern, daß hier keine Amtspflicht verletzt worden ist, die dem Kläger gegenüber bestände. Der gegenteiligen Annahme der Vorberichterichte kann nicht gefolgt werden.

Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die angeblich schuldhaft verletzte Amtspflicht zum ordnungsmäßigen Absuchen des in Betracht kommenden Kartoffelackers gegenüber dem Kläger als einem „Dritten“ im Sinne der Amtshaftungsvorschriften bestand. Die Frage ist nach dem Zwecke der in Rede stehenden Amtspflicht zu entscheiden. Das hier angeordnete kolonnenweise Absuchen der Kartoffel- und Tomatenfelder war eine Maßnahme, die auf Grund der Siebenten Verordnung

zur Abwehr des Kartoffelkäfers angeordnet war, die sich ihrerseits auf das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 gründete. Dieses Gesetz hatte den Zweck, die deutsche Landwirtschaft und damit das deutsche Volk in seiner Gesamtheit vor Schäden zu bewahren, die seinen Kulturpflanzen durch das Umsichgreifen von Krankheiten und Schädlingen drohen. Zur Erreichung dieses Zweckes und zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes gibt das Gesetz dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein weitgehendes Recht zum Erlaß der nötigen Vorschriften und Anordnungen (§§ 2 flg.) und schreibt dann in § 7 Abs. 1 vor, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet sind, die auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen und die Überwachung der Durchführung der Bekämpfung, soweit diese ihnen selbst obliegt, sowie die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst oder andere damit beauftragte Stellen zu dulden. Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen (§ 7 Abs. 2).

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß die Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich der Allgemeinheit dienen sollen. Zum Schutze der Volksgesamtheit, um die ihr notwendigen Erzeugnisse des deutschen Bodens vor Schädigung durch das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen zu bewahren, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten durch das Gesetz verpflichtet worden, entweder sich selbst an der Schädlingsbekämpfung zu beteiligen oder die von zuständiger Stelle angeordneten Maßnahmen zu dulden. Zuwiderhandlungen sind in § 13 des Gesetzes unter Strafe gestellt.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes, also aus demselben Gesichtspunkte der Bewahrung der Volksgemeinschaft vor Schaden, sind dann die verschiedenen Verordnungen zur Abwehr des Kartoffelkäfers ergangen, deren erste vom 15. April 1937 (RGBl. I S. 530) in ihrem § 2 innerhalb des gesamten Reichsgebietes für die Nutzungsberechtigten der für das Auftreten des Schädlings in Betracht kommenden Grundstücke die Verpflichtung aufstellte, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und gegebenenfalls unverzüglich Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht ist auch jedem anderen auferlegt, der den Schädling irgendwo findet oder Beobachtungen über ihn macht. Die späteren Abwehrverordnungen haben dann, weil die bisherigen Maßnahmen nicht genügten und der Kartoffelkäfer weitere Gebiete des deutschen Bodens zu hefallen drohte, die Pflichten der Nutzungsberechtigten innerhalb eines bestimmt bezeichneten, besonders gefährdeten sogenannten Überwachungsgebietes noch erweitert. Die hier maßgebende Siebente Verordnung wiederholt in § 1 zunächst die vorerwähnte allgemeine Beobachtungs- und Anzeigepflicht und legt in ihrem § 2 Abs. 2 für das Überwachungsgebiet den Nutzungsberechtigten ferner die Verpflichtung auf, die in Betracht kommenden Grundstücke an den behördlich festgesetzten und ortszüblich bekanntgegebenen Suchtagen entsprechend den Weisungen des vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienstes auf den Befehl mit Kartoffelkäfern sorgfältig und nötigenfalls unter Zuziehung von Hilfskräften aus ihrem Betrieb auf eigene Kosten abzusuchen. Dann heißt es dort (Abs. 2 Satz 2) weiter:

Im Bedarfsfalle kann das kolonnenweise Absuchen für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet werden.

Aus keiner der erwähnten Vorschriften, insbesondere nicht der letztangeführten, läßt sich entnehmen, daß die Bekämpfungsmaßnahmen auch dazu dienen sollten, die Belange der einzelnen Nutzungsberechtigten wahrzunehmen. Wenn es in dieser Vorschrift heißt, das kolonnenweise Absuchen könne „für“ die Nutzungsberechtigten angeordnet werden, so sagt das lediglich, im Bedarfsfalle könne angeordnet werden, daß an Stelle des für seine Felder suchpflichtigen einzelnen Nutzungsberechtigten die mehr Erfolg im Suchen versprechende Kolonne tätig werden solle. Damit wurde an der grundsätzlichen Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, zum Nutzen der Allgemeinheit auf seine Felder zu achten und etwaige Befallserscheinungen unverzüglich anzuzeigen, nichts geändert. Nicht darum, wie der einzelne, sondern nur darum, wie die Allgemeinheit, das Volksganze, vor den Schädlingsgefahren am besten geschützt werde, ging es bei der Regelung der Schädlingsabwehr. Sie bedeutet für den einzelnen Nutzungsberechtigten keine Entlastung in der Erfüllung der Aufgabe, sein Land zu bewirtschaften und in gesundem Zustande zu erhalten, legt vielmehr der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten die

dem Gemeinschaftsgedanken entspringende zusätzliche Verpflichtung auf, gemeinsam für die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes tätig zu werden.

Hiernach kann aber eine den einzelnen Nutzungsberechtigten als „Dritten“ gegenüber bestehende Amtspflicht der Suchkolonnenmitglieder, der Kolonnenführer oder des mit dem Einsätze der Kolonnen beauftragten Feldhüters zu einer resultierenden Abfuhr aller Felder nicht angenommen werden; die Tatsache, daß eine ordnungsmäßige Durchführung der Suchmaßnahmen letzten Endes auch dem einzelnen Nutzungsberechtigten zugute gekommen wäre, vermag daran nichts zu ändern (RGZ. Bd. 135 S. 110 [113], Bd. 139 S. 149 [153], Bd. 140 S. 424 [427]).

Bestand somit gegenüber dem Kläger die angeblich schuldhaft verletzte Amtspflicht nicht, so fehlt damit eine notwendige Voraussetzung der Amtshaftung.